



HAUSORDNUNG E-WERK FREIBURG

§ 1

Allgemeines

Diese Hausordnung richtet sich an alle Mitarbeiter, Besucher, Zuschauer, Nutzer, Fremdfirmen und Mieter des E-Werk Freiburg. Sie gilt in allen Räumen des E-Werks, für die Spielstätte Südufer und auf dem gesamten Gelände des E-Werk Freiburg einschließlich der Freiflächen und Wege. Der Geschäftsführende Vorstand (Betreiber) und die von ihm dazu bestellten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

Dem Betreiber und dessen Mitarbeitern steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Personen ausgeübt.

Beim Betreten des E-Werks und dessen Gelände, sowie der Spielstätte Südufer oder mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot.

§ 2

Aufenthalt

In allen Räumlichkeiten, Büros, Sälen, Hallen, Ateliers, Fluren und dem Foyer sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des E-Werk Freiburg hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

In den Bereichen innerhalb des E-Werks, die speziell den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hause vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.

Den Anweisungen des Geschäftsführenden Vorstands oder den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich vom Besuch einer Abendveranstaltung ausgeschlossen.

Rettungswege sind frei zu halten, das Offenhalten und Verkeilen von Brandschutztüren ist verboten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Der längerfristige Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Sperrige und voluminöse Gegenstände (Rucksäcke, Regenschirme etc.) dürfen in Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.

Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Geschäftsführung im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen, Plakate aufzuhängen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

Sämtliche Flächen und Räume des E-Werks sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Es ist auf dem gesamten Gelände des E-Werks, in allen Räumen und auch in der Spielstätte Südufer untersagt, zu übernachten.

Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

Das E-Werk Freiburg ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände, in den Räumen des E-Werks, sowie in der

Veranstaltungsstätte Südufer nicht gestattet.

Inline-Skaten, Parkour und Ähnliches sind im Haus und auf dem Gelände nicht gestattet.

Auf dem Gelände sind Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Fläche gestattet.

Mit Ausnahme von Führhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude des E-Werks oder der Spielstätte Südufer mitgenommen werden. Ausnahmen müssen vom Betreiber ausdrücklich genehmigt werden.

§ 3

Zutritt von Zuschauern und Besuchern mit Eintrittskarte

Der Zugang zu kostenpflichtigen Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Zuschauer muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Zuschauer, die bei Veranstaltungen nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Besucher haben bei Veranstaltungen die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Die Besucher dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung auch andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

Der Veranstalter oder Betreiber bzw. seine Vertreter sind berechtigt, Besucher und Zuschauer, sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse dahingehend zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, oder verbotenen Gegenständen (lt. § 4 dieser Hausordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen und ggf. ihnen den Zutritt zu verweigern.

§ 4

Verbotene Gegenstände

Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, sexistischen, oder fremdenfeindlichen Meinungskunde dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Fahnen oder Transparente, großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier;
- Drogen;
- Der jeweilige Veranstalter kann die Abgabe von Überbekleidung verlangen;

Besucher, die verbotene Gegenstände auf dem Gelände, im Gebäude oder in Veranstaltungen mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. vom Gelände verwiesen..

Verweigert der Besucher oder Zuschauer die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird. Besucher im Rollstuhl dürfen sich nur auf die für Rollstühle vorgesehenen Plätze in den Häusern stellen. Andere Plätze sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich und stehen nicht Verfügung.

§ 5

Verweigerung des Zutritts zu Veranstaltungen und Räumlichkeiten

Besucher, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen, werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 6

Verhalten

In den Häusern und auf dem Betriebsgelände gefundene Gegenstände sind beim Einlasspersonal abzugeben.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstaltungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, elektrische Verteilungskästen, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

Das Sitzen auf den Treppen und in Gängen ist untersagt.

Wer in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen eingreift, die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen stört, strafbare oder ordnungswidrige Handlungen begeht, mit extremistischen, rassistischen, sexistischen fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundtut, Absperrungen übersteigt oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt, verbotene Gegenstände verwendet, mit Gegenständen wirft, außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Häuser in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen, verunreinigt, Notausgänge unberechtigt öffnet oder blockiert, erhält Hausverbot. Hierfür können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung die entstandenen Kosten erhoben werden.

§ 7

Durchsetzung der Hausordnung

Verstößt ein Besucher gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal des E-Werks das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Das Fotografieren und Filmen im E-Werk ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber oder von ihm autorisierte Personen erlaubt.

Bei professionellem Fotografieren und Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

Für unbewachte Garderobe übernimmt der Betreiber keinerlei Haftung.

§ 9

Haftungsausschluss

Das Betreten der Häuser erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 30.01.2018

Jürgen Eick
Geschäftsführender Vorstand
E-Werk Freiburg e.V.